

Kanalordnung



Kanalordnung der Gemeinde Pians

Der Gemeinderat der Gemeinde Pians hat mit Beschluss vom 20.12.2018 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt. Die Gemeinde stellt auf Rechnung des Anschlusswerbers den Anschluss an den Sammelkanal her. Eine Herstellung von einer Fremdfirma ist nur mit einer gültigen Zertifizierung zulässig, die Herstellung durch Eigenleistung ist nicht zulässig. Die Kanalleitung ist so anzulegen, dass sie möglichst an der Grenzlinie Privatgrund zu öffentlichem Gut verläuft. Allfällige Wiederherstellungsarbeiten (Asphaltierung,...) sind vom Anschlusswerber zu übernehmen.

Im Vorfeld ist die geplante Leitungsführung mit dem Gemeindearbeiter abzustimmen. Dieser Plan ist vom Bürgermeister zu genehmigen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Gemeinde Pians, am 20.12.2018

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister Harald Bonelli



Angeschlagen am: 7.1.2019

Abgenommen am: 5.2.2019